

Land Brandenburg

## Befahrungsregelung im Biosphärenreservat Spreewald

freigestellte Fließe vom Befahrungsverbot des § 6
Absatz 1 Nr. 4 der Biosphärenreservatsverordnung für Spreewaldkähne gemäß § 2 des Erlasses

befahrbare Fließe mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 des Erlasses

befahrbare Fließe mit Ausnahmegenehmigung gemäß § 4 des Erlasses (nur Bergfahrt)

Im gesamten Biosphärenreservat Spreewald ist der Einsatz von Antriebsmaschinen an Wasserfahrzeugen verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot regelt der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 08. Dezember 2016.



LBV, Raumbeobachtung und Stadtmonitoring Dezernat 31 | 2020

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 Sachdatenquelle: LBV24, LBV31; MUNR 1997, MLUV 2007 Redaktioneller Stand: 08.2020